



Berufsbildende Schulen „Eike von Repgow“ Wirtschaft und Verwaltung Magdeburg - Europaschule

Berufsschule, Fachschule, Fachoberschule
Kooperationsschule der Otto-von-Guericke-Universität

Schul – und Hausordnung

Letzte Änderungen:

- Ergänzungen in Punkt 1.11
- Änderung Punkt 2.7
- Überarbeitung des Hygienekonzeptes für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes an der BbS „Eike von Repgow“ (Anlage 1)

31.08.2021

Die Schul– und Hausordnung der Berufsbildenden Schulen I „Eike von Repgow“ Wirtschaft und Verwaltung Magdeburg hat das Ziel den Erziehungs- und Bildungsauftrag des gültigen Schulgesetzes zu erfüllen. Die aus dem Schulgesetz resultierenden Verordnungen und Erlasse des Kulturministeriums bilden die Grundlage für den Unterricht und die außerunterrichtlichen Aktivitäten.

Weiterhin trägt diese Schul – und Hausordnung dazu bei, Leben, Gesundheit und persönliche Wünsche aller an unserer Bildungseinrichtung tätigen Schüler*innen, des Lehrpersonals und der Angestellten, gleich welcher Herkunft, Nationalität, welchen Geschlechts, weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses, zu sichern, das friedliche Zusammenleben innerhalb der Schule zu fördern eine Schulkultur zu leben.

Inhalt

1. Schulorganisation und Unterricht	2
2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	3
3. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen	4
4. Anlagen	5
5. Kenntnisnahme	5
6. In Kraft treten	5

Anlagen:

Hygienekonzept für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes an der BbS „Eike von Repgow“ während der Corona-Pandemie	6
Parkordnung.....	10
Alarm- und Evakuierungsplan	11
Brandschutzordnung.....	12

1. Schulorganisation und Unterricht

- 1.1. Alle die Klassen betreffenden organisatorischen Fragen werden durch die jeweiligen KlassenlehrerInnen bzw. deren StellvertreterInnen geregelt.
- 1.2. Unterrichtsstunden beginnen und enden mit dem Klingelzeichen.
- 1.3. Verspätungen stören den Unterricht. Sie werden im Klassenbuch protokolliert und können kumulierend aufgerechnet werden. Ab einer Summe von 45 min (entspricht einer Unterrichtsstunde) fließen sie als unentschuldigte Fehlzeiten in das Zeugnis ein. Falls eine Lehrkraft spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist, wird dies von den Klassensprecher*innen bzw. stellvertretend durch einen/eine Schüler*in den zuständigen Koordinator*innen bzw. im Sekretariat gemeldet.
- 1.4. Ein Aufenthalt der Schüler*innen während der Pausenzeiten ist nur in den allgemeinen Unterrichtsräumen (AUR) erlaubt. Dies gilt nicht für die Fachunterrichtsräume (FUR), wie Computer-, Physik- und Chemieräume sowie Räume mit interaktiven Tafeln und der Sporthalle.
- 1.5. Nach dem Vorklingeln schließt der/die jeweilige Fachlehrer*in den Unterrichtsraum auf. Mit Beginn der Pause verlässt der/die jeweilige Fachlehrer*in den Raum als Letzte/r und schließt ihn ab.
- 1.6. Unterrichtszeiten Pausenzeiten

1./2. Std.	07:45 – 09:15 Uhr	nach der 2. Std. 20 Min.
3./4. Std.	09:35 – 11:05 Uhr	nach der 4. Std. 20 Min.
5./6. Std.	11:25 – 12:55 Uhr	nach der 6. Std. 30 Min.
7./8. Std.	13:25 – 14:55 Uhr	nach der 8. Std. 10 Min.
9./10. Std.	15:05 – 16:35 Uhr	

Unterricht in den Teilzeitklassen Fachschule - Dienstag und Mittwoch

11./12. Std.	17:00 – 18:30 Uhr	nach der 2. Std. 15 Min.
13./14. Std.	18:45 – 20:15 Uhr	

Samstag

1./2. Std.	07:30 – 09:00 Uhr	nach der 2. Std. 15 Min.
3./4. Std.	09:15 – 10:45 Uhr	nach der 4. Std. 15 Min.
5./6. Std.	11:00 – 12:30 Uhr	nach der 6. Std. 15 Min.
7./8. Std.	12:45 – 14:15 Uhr	
- 1.7. Das Schulgebäude ist ab 06:00 Uhr geöffnet.
- 1.8. Alle Schüler*innen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die dem Erreichen des Ausbildungsziels dienen.
- 1.9. Während der Unterrichtszeiten ist Lärm auf dem Schulhof und im Schulgebäude zu vermeiden.
- 1.10. Internetfähige mobile Endgeräte und Geräte, die dazu bestimmt sind mit diesen zum Zwecke der Bedienung eine aktive Verbindung herzustellen, müssen vor Beginn von Leistungserhebungen zugriffsgeschützt von dem/der Schüler*in entfernt werden.

Über die Verwendung dieser Geräte während des Unterrichts entscheidet die Lehrkraft in eigener Verantwortung.
- 1.11. Eine Nutzung von eigener multimedialer Technik ist nur unter Einhaltung folgender Voraussetzungen möglich:
 - (1) Die Nutzung erfolgt nur in Abstimmung mit den Fachlehrer*innen.
 - (2) Der Fortlauf des Unterrichts darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
 - (3) Die Prüfung der Internet-Nutzung.
 - (4) Die BbS übernimmt keine Haftung bei Diebstahl.
 - (5) Jeder/Jede Schüler*in ist für Mitschriften selbst verantwortlich.
 - (6) Alle schriftlichen Leistungsüberprüfungen werden per Hand geschrieben.
 - (7) Die Nutzung von Daten- und Steckdosen des Klassenraumes ist nicht gestattet. Ausnahmen kann der/die Fachlehrer*in gestatten.
 - (8) In den Pausen darf eine Nutzung so erfolgen, dass hierdurch keine Mitschüler*innen und Lehrer*innen gestört werden (z.B. Verwendung von Headsets).

(9) Ton-, Bild- und Videoaufnahmen von Personen bedürfen deren ausdrücklicher Erlaubnis und sind nur zu Unterrichtszwecken auf dem Schulgelände erlaubt!

- 1.12. Jedes Verlassen des Raumes während des Unterrichts bedeutet eine Störung. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann es durch die Lehrkraft erlaubt werden.
- 1.13. Das Essen ist während des Unterrichts untersagt.
- 1.14. Das Trinken in Unterrichtsräumen ist während des Unterrichts nur aus wiederverschließbaren Behältnissen gestattet.
- 1.15. Der jeweilige Stundenplan ist verbindlich. Über eventuelle Veränderungen haben sich alle am Unterricht Beteiligte eigenständig zu informieren.
- 1.16. Notwendige Freistellungen, Schulfahrten und Exkursionen sind entsprechend gültiger Gesetze und Erlasse rechtzeitig beim Schulleiter zur Genehmigung einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform (Formblatt) und Befürwortung durch die Klassenlehrerinnen und zuständigen KoordinatorInnen.
- 1.17. Die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln bei jeglichen Leistungsüberprüfungen, einschließlich des Nachschreibens, ist verboten. Es gelten die Regelungen des Leistungsbewertungserlasses.
- 1.18. Versäumen Schüler*innen eine ihnen rechtzeitig angekündigte Klassenarbeit oder Klausur, kann das Nachschreiben am Tag des Schulantritts erfolgen.
- 1.19. Über das Nachschreiben von Tests während der Unterrichtsstunde entscheidet der/die Fachlehrer*in.
- 1.20. Im Falle einer Krankheit ist jede/r Schüler*in selbst verpflichtet:
 - Unverzüglich (wenn Berufsschultage betroffen sind) die Schule zu benachrichtigen.
 - Die vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichneten und abgestempelten Kopien der Krankenscheine am 1. Tag der Rückkehr in die Schule dem/der KlassenlehrerIn unaufgefordert vorzulegen.

2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

- 2.1. Grundsätzlich werden Ordnung, Sauberkeit und pfleglicher Umgang mit allen schulischen Einrichtungen eingehalten.
- 2.2. Jeder hat selbst auf sein persönliches Eigentum zu achten. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
- 2.3. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung und Beschmutzungen verpflichten zum Schadenersatz. Entstandene Schäden sind unverzüglich der verantwortlichen Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden.
- 2.4. Für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist jeder/jede Schüler*in selbst verantwortlich.
- 2.5. Die Schlüsselgewalt für sämtliche Räume der Schule haben ausschließlich die Lehrkräfte. Eine kurzzeitige Übergabe von Schlüsseln an Schüler*innen oder andere Personen ist nicht gestattet.
- 2.6. Vor dem Verlassen des Klassenraumes zum Ende des Unterrichtsblockes:
 - ist die Tafel zu säubern,
 - Licht auszuschalten,
 - ist der Raum in einem sauberen Zustand zu verlassen,
 - sind die Fenster zur Belüftung zu öffnen (auch im Winter),
 - zum Ende des letzten Unterrichtsblockes sind die Stühle einzuhängen (die Sitzfläche befindet sich dann auf der Tischfläche) und die Fenster zu schließen,
 - der/die FachlehrerIn verlässt als Letzte/r den Raum und verschließt ihn.
- 2.7. Abfalltrennung ist unser aktiver Beitrag zur Ressourcenschonung und damit zum Schutz unserer Umwelt.

Für die Entsorgung von Papierhandtüchern sowie Zellstofftüchern stehen in den Unterrichtsräumen Behälter zur Verfügung.

Für die Entsorgung jeglicher sonstiger Abfälle stehen entsprechende Sammelbehälter in den Fluren bereit. Diese sind durch vier Farben (schwarz, rot, gelb, blau) gekennzeichnet und nehmen folglich Restmüll, Biomüll, Kunststoff und Papier auf.

- 2.8. Die zur Pausenaufsicht eingeteilten LehrerInnen stehen bei Konflikten als Gesprächspartner zur Verfügung. Sie sind verpflichtet, Hinweisen auf gewalttätige Auseinandersetzungen unverzüglich nachzugehen und entsprechend zu handeln. Den Weisungen der Pausenaufsicht ist unabhängig von der Schulformzugehörigkeit Folge zu leisten.
- 2.9. Für das Verlassen des Schulbereichs während der Pausen oder in Zwischenstunden trägt jeder/jede Schüler*in selbst die Verantwortung.
- 2.10. Das Rauchen ist laut Nichtraucherchutzgesetz vom 19. Dezember 2007 und durch die Änderung vom Juni 2009 in den Schulgebäuden ausnahmslos verboten. Auf dem Schulhof ist das Rauchen nur auf der gekennzeichneten Raucherinsel (Fläche zwischen Schulgebäude und Sporthalle) erlaubt.
- 2.11. Das Mitbringen, der Handel und der Konsum von Alkohol und Drogen ist im gesamten Schulbereich verboten.
- 2.12. Jede Ideologie und jede Tat, die sich gegen die demokratische Grundordnung der BRD richtet, ist untersagt. Dies gilt auch in Bezug auf das Tragen rechtsextremistischer Kleidung, das Verbreiten diesbezüglicher Parolen.
- 2.13. Den Schüler*innen aller Klassen ist untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes, Munition jeder Art, Feuerwerkskörper, Schwarzpulver und Chemikalien in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen. Dieses Verbot gilt auch für Schüler*innen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
- 2.14. Unfälle im Unterricht, auf dem Schulgelände und während des Schulweges sind unverzüglich der verantwortlichen Lehrkraft und im Sekretariat zu melden, da für jeden Unfall eine Registrierung bzw. Unfallanzeige erfolgen muss.
- 2.15. In speziellen Unterrichtsräumen, Funktionsräumen und in der Sporthalle bzw. Sportanlagen verhalten sich alle Schüler*innen laut der gültigen Raum- bzw. Nutzungsordnung.
- 2.16. Die Toiletten sind notwendige Gemeinschaftseinrichtungen, die besonders sauber zu halten sind, sie sind kein Aufenthaltsraum für die Pausen. Wie im gesamten Schulgebäude besteht auch hier ein absolutes Rauchverbot.
- 2.17. Für das Abstellen von Fahrrädern auf dem Schulgelände sind die dafür vorgesehenen Fahrradständer zu nutzen.

3. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

Höflichkeit, Aufmerksamkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sind Grundbedingungen dafür, dass sich alle Schüler*innen und Lehrer*innen wohl fühlen und erfolgreich lernen, lehren und arbeiten können.

Beeinträchtigt ein/eine Schüler*in die Unterrichtsarbeit, können folgende Erziehungsmittel sofort durch die LehrerInnen unter Wahrung der Persönlichkeit der Schüler*innen zur Anwendung kommen:

- Ermahnung,
- Wiederholung nachlässig angefertigter Arbeiten,
- fördernde und ergänzende häusliche Übungsaufgaben,
- erzieherische Gespräche mit Maßnahmen,
- schriftliche Androhung zur Einleitung einer Ordnungsmaßnahme,
- Benachrichtigung des Ausbilders und der Eltern (bis zum 18. Lebensjahr; zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr mit Zustimmung der Schüler*innen),

- kurzzeitiges (innerhalb einer Unterrichtsstunde) Verweisen aus dem Klassenraum unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Aufsichtspflicht (aktenkundige Belehrung).

Bei groben Verstößen und bei Gefahr für Personen und Sachen sind auf Beschluss der Klassenkonferenz folgende Ordnungsmaßnahmen laut Schulgesetz zulässig:

1. der schriftliche Verweis,
2. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen,
3. Überweisung in eine parallele Klasse,
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
5. Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde.

In dringenden Fällen ist die Schulleitung befugt, den/die Schüler*in bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.

4. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Schul- und Hausordnung:

1. [Hygienekonzept für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes](#)
2. [Parkordnung](#)
3. [Alarm- und Evakuierungsplan](#)
4. [Brandschutzordnung](#)

5. Kenntnisnahme

Alle Schüler*innen sind an dem für sie ersten Unterrichtstag eines jeden Ausbildungsjahres durch den / die verantwortlichen KlassenlehrerInnen aktenkundig zu belehren.

6. In Kraft treten

Diese Schul- und Hausordnung tritt – vorbehaltlich der Zustimmung der Gesamtkonferenz zu den Änderungen der Punkte 1.11(8) und 2.7 - am 31.08.2021 in Kraft.

G. Lorenz
Schulleiterin

Magdeburg, 31.08.2021

Anlage 1

zur Schul – und Hausordnung
Berufsbildende Schulen „Eike von Repgow“
Wirtschaft und Verwaltung Magdeburg - Europaschule

Hygienekonzept für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes an der BbS „Eike von Repgow“ während der Corona-Pandemie /Grundlage Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 (Rahmenplan-HIA-Schule)

Stand 26. August 2021

Allgemeine Bemerkungen

Im Schuljahr 2021/2022 findet der Unterricht an den Schulen im Land Sachsen-Anhalt wieder im Regelbetrieb statt.

Die Risiken der Corona-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen und pädagogischen Umgangs. Eigene Interessen müssen zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden. Das bedeutet, Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches und verantwortungsbewusstes Handeln im Sinne der schulischen Gemeinschaft unabdingbar.

Oberstes Ziel ist es weiterhin, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern und dazu alle notwendigen Hygienemaßnahmen strikt umzusetzen. Alle Regeln dienen zum Schutz aller am Schulleben beteiligten Personen und sind zu beachten.

Das Hygienekonzept enthält Anforderungen zur Vermeidung von Infektionen jeder Art. Die Schulgemeinschaft ist gemeinsam gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen einzuhalten. Aus diesem Grunde sind diese Festlegungen für alle Beschäftigten der BbS „Eike von Repgow“, die Schüler*innen sowie alle anderen am schulischen Leben Beteiligten verbindlich. Eine gegenseitige vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie Information bei Auffälligkeiten sind deshalb sehr wichtig und von allen umzusetzen. Die Schulleitung behält sich vor, Schüler*innen, die sich nicht an die vorgegebenen Regeln halten, zum Wohle der Gemeinschaft vom Lernen in der Schule auszuschließen.

Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Hygienekonzeptes sind die jeweils gültige Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (aktuelle Eindämmungsverordnung) und das Infektionsschutzgesetz.

Das Hygienekonzept entspricht dem vom Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt herausgegebenen Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 vom 26. August 2021.

Teststrategie

Der Zutritt zum Schulgelände ist Schüler* und dem Schulpersonal nur gestattet, wenn diese frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind. Dazu ist am ersten Tag des Präsenzunterrichts nach den Ferien, in der zweiten und dritten Schulwoche nach den Ferien (Kalenderwochen 36 und 37) an drei Tagen in der Woche (bei Vollzeit- und Blockklassen, sonst an jedem Berufsschultag) und ab der vierten Schulwoche nach den Ferien (ab Kalenderwoche 38) an zwei Tagen in der Woche vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes eine Bescheinigung über das negative Ergebnis einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR-Test oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder einer niedergelassenen Ärztin oder eines niedergelassenen Arztes, vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 24 Stunden sein. Alternativ ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler und das Schulpersonal unter Aufsicht einen von der Schule anzubietenden durch das BfArM zugelassenen Antigen-Selbsttest in der Schule durchführen. Der Test muss ein negatives Ergebnis aufweisen.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen sind im Sinne der aktuellen SARS-CoV-EindV getesteten Personen gleichgestellt.

Die Testpflicht besteht auch für schulfremde Personen, die sich länger als 10 Minuten auf dem Schulgelände während der regulären Unterrichtszeit aufhalten.

Abstand - Hygiene - Alltagsmaske

- Abstand halten von mindestens 1,5 m, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind
- das Abstandsgebot gilt nicht während des Unterrichts
- gründliche und regelmäßige Handhygiene
- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Persönliche Gegenstände z.B. Arbeitsmaterialien sollen nicht weitergegeben und untereinander ausgetauscht werden
- Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Maske im Schulgebäude und auf dem Schulgelände
- Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske sind folgende Personen befreit:
 - Personen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und die dies unter Vorlage entsprechender Nachweise und ärztlicher Bescheinigungen glaubhaft nachweisen.

Bildung von Kohorten

Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) soll erreicht werden, dass sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege nachverfolgen lassen. Damit wird entsprechend der Rahmenvereinbarung für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

Als feste Kohorten gelten in der BbS „Eike von Reggow“ die Klassen.

Verhalten bei Erkrankungsfällen

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen in der Regel so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung.

Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können mit Nachweis eines negativen Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus das Schulgelände und das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.

Das Lehrpersonal informiert bei auftretenden Erkrankungen eine/r Schüler*in der Schule unverzüglich die Schulleitung und isoliert den betreffenden Schüler/die betreffende Schülerin. Das Sekretariat informiert umgehend eine Bezugsperson oder zu benachrichtigende Person, sofern der Schüler / die Schülerin nicht selbstständig die Schule verlassen kann.

Der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin kann bis zur Abholung in einem extra zugewiesenen Raum (Sanitätszimmer) warten. Eine stete Beobachtung muss gewährleistet sein. Bei Auftreten von Husten und/oder Fieber soll dem Schüler/ der Schülerin ein Mund-Nase-Schutz angelegt werden. Nach dem Verlassen des Raumes (Sanitätszimmers) ist dieser vom Reinigungspersonal/ Hausmeister desinfizierend zu reinigen.

Lüftungsmaßnahmen

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen und während des Unterrichts ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. (nach 40 Minuten Unterricht mindestens 10 Minuten). Das Lüften der Klassenräume ist von dem jeweiligen Lehrpersonal durchzuführen oder zu veranlassen.

Reinigung

Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Dienstleistern gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihrem Arbeitsplan. (Anlage Reinigungs- und Hygieneplan). Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt.

Es stehen Handseife, Papierhandtücher und Händedesinfektionsmittel auch in den Unterrichtsräumen zur Verfügung.

Toilettennutzung

Auf die Einhaltung der Hygiene ist zu achten. Das Aufsuchen der Toiletten erfolgt grundsätzlich einzeln. Bei fehlenden Desinfektionsmitteln (Handseife, Papierhandtücher) ist umgehend das Sekretariat zu informieren.

Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist innerhalb des Schulgebäudes und dort wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann verpflichtend, jedoch nicht während des Unterrichts. Individuelle Absprachen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht sind möglich.

Lehr- und Lernmittel

Die Lehr- und Lernmittel (z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben bzw. untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen.

Für die Reinigung von Tastaturen und Mäusen in den PC-Räumen und Räumen mit interaktiver Tafel stehen Feuchttücher zur Verfügung. Jeder Benutzer sollte zuvor eine Reinigung vornehmen.

Mindestabstand und Unterrichtsgestaltung

Beratungen und Konferenzen sowie schulbezogene Veranstaltungen können grundsätzlich stattfinden. Dabei sind mindestens 1,5 m Abstand zwischen den Personen nach Möglichkeit einzuhalten.

Eine Unterbrechung des Unterrichts zur Durchlüftung (Stoßlüftung) der Klassenräume ist stets möglich.

Sportunterricht ist möglich. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 m zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden. Die Benutzung von Sportgeräten unterliegt den Bestimmungen der Lehr- und Lernmittel.

Pausen- und Mensabereich

Der Mindestabstand ist in der Mensa sowie an den Automaten zwischen den Schülerinnen und Schülern und allen weiteren dort befindlichen Personen einzuhalten. **Im Verkaufsbereich der Mensa gilt Maskenpflicht.**

Die Corona-Warn-App kann einen wichtigen Beitrag zur Unterbrechung der Infektionsketten leisten. Sie wird allen am Schulleben Beteiligten dringend empfohlen

G. Lorenz
Schulleiterin
31.08.2021

Reinigungs- und Hygieneplan für den Schulbetrieb während der COVID19 - Pandemiesituation

WAS		WANN	WOMIT	WIE	WER
	Händereinigung	bei Verschmutzung und mehrmals täglich	Handseife, Einmalhandtücher (wenn Handwaschplatz nicht erreichbar, dann Handdesinfektion)	mindestens 20 Sekunden mit Seife waschen	alle Mitarbeiter
	Fußböden, Sanitärräume, Toiletten, Waschbecken, Armaturen	unmittelbar nach Kontamination und täglich	handelsüblicher Reiniger	entsprechend Reinigungsplan	alle Mitarbeiter bzw. Reinigungspersonal
	Arbeitsflächen, Tische, Türklinken, Griffe, Treppengeländer, Lichtschalter, Telefone, Computermäuse, Tastaturen	tägliche – mindestens 1 x	Seifenwasser	mit feuchtem Tuch abwischen	Reinigungspersonal
	kontaminierte Abfälle, Geräte	1 x täglich	-	Abfälle im geschlossenen Behälter entsorgen	Reinigungspersonal

Reinigungsmittel wie Wischtücher, Wischtuchhalter, Gebinde mit Reinigungsflüssigkeiten sind in einem separaten, geschlossenen, gut belüfteten Raum aufzubewahren. Benutzte Wischtücher sind sofort nach der Benutzung bei mindestens 60°C zu waschen. Feuchte Wischtücher sind außerhalb des Gebäudes zu trocknen.

Anlage 2

zur Schul – und Hausordnung

Berufsbildende Schulen „Eike von Repgow“

Wirtschaft und Verwaltung Magdeburg - Europaschule

Parkordnung

1. Der Parkplatz ist kein öffentlicher Parkplatz.
2. Es bestehen für PKW, Kräder und Fahrräder durch Beschilderung deutlich gekennzeichnete Einstellplätze.
3. Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung.
4. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Beschädigungen am Fahrzeug, Diebstahl des Fahrzeuges bzw. von Fahrzeugteilen oder Entwendung von Gegenständen aus dem Fahrzeug besteht nicht.
5. SchülerInnen benutzen ausschließlich, die für sie vorgesehenen Parkflächen.
6. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig zu Lasten des Kfz- Halters abgeschleppt.
7. Auf dem Parkplatz besteht Rauchverbot.

Anlage 3

zur Schul – und Hausordnung
Berufsbildende Schulen „Eike von Repgow“
Wirtschaft und Verwaltung Magdeburg - Europaschule

Alarm- und Evakuierungsplan

Bei Ausbruch eines Brandes oder einer Katastrophe ist sofort der Brandschutzverantwortliche zu verständigen.

1. Signale

Sirenton oder anhaltendes Klingeln oder der Ruf: „Feuer“ bzw. „Alarm“

2. Verhalten

- Gebäude unverzüglich räumen (Klassenbuch mitnehmen)
- Fenster sind vorher zu verschließen
- Vollzähligkeit überprüfen
- Lehrkräfte führen Aufsicht
- Schülerinnen und Schüler folgen den Anweisungen der Aufsicht bzw. Feuerwehr
- bei Unfällen ist Erste Hilfe zu leisten und notfalls ärztliche Versorgung herbeizurufen
- bei Rauchentwicklung im Flur, im Klassenraum verbleiben und sich bemerkbar machen

3. Fluchtwege

- Alle Räume des Schulgebäudes werden auf dem kürzesten Weg zur Ostseite verlassen.
- Die Sporthalle wird durch die Notausgänge verlassen.

4. Sammelplätze

Bereich 1: auf der Ostseite des Kleinfeldplatzes

Bereich 2: an der Südseite der Sporthalle

5. Verantwortlichkeiten

Brandschutzverantwortliche: Frau Lorenz

Brandschutzhelfer: Herr Wiegel
Bereich 1 – Frau Linde
Bereich 2 – Herr Lange

Anlage 4

zur Schul – und Hausordnung
Berufsbildende Schulen „Eike von Repgow“
Wirtschaft und Verwaltung Magdeburg - Europaschule

Brandschutzordnung

1. Brandverhütung

Alle SchülerIn, LehrerInnen und MitarbeiterInnen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Sie haben sich über mögliche Brandgefahren und über Maßnahmen (siehe Alarm- und Evakuierungsplan) zu informieren.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- ein Umgang mit offenem Feuer und die Benutzung brennender Kerzen ist grundsätzlich verboten,
- die Inbetriebnahme anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte (z.B. Overheadprojektoren) ist ohne besondere Genehmigung untersagt,
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an Elektroinstallationen sind sofort dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden,
- Fluchtwege, wie Flure und Treppen sind stets freizuhalten,
- Türen dürfen nicht verstellt werden,
- Zufahrten der Feuerwehr sind stets freizuhalten.

2. Verhalten im Brandfall

- Jeder Brand ist sofort zu melden.
- Es sind Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzustellen.
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Notrufe sind gebührenfrei:

Feuerwehr und Schnelle Hilfe **112**

Polizei **110**

Der Feuerwehr sind folgende Informationen zu nennen:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wo ist etwas passiert?
- Wie viele sind betroffen?
- Warten auf Rückfragen.

Das Telefonat wird nur durch die Leitstelle beendet, damit sichergestellt ist, dass der Sachbearbeiter dort alle erforderlichen Informationen abgefragt hat.

- Weitere Verhaltensweisen entsprechend des [Alarm- und Evakuierungsplanes](#)

3. Verhalten nach Bränden

- Das Betreten von Gebäuden ist erst nach eindeutiger Anweisung durch die Feuerwehr gestattet.
- Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie Beseitigung von Löschwasser gering gehalten werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.